

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Gebührensatzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Friedhofsgebührensatzung

für den Evangelischen Friedhof Überrauch (Klapperstraße)

der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überrauch

vom 01.12.2009, geändert am 06.11.2018, in Kraft getreten am 01.06.2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überrauch als Friedhofsträgerin vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet gemäß § 421 BGB jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW beigetrieben.

§ 4

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten zur

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre) | 170,00 € |
| b) | Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 335,00 € |
| c) | Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) | 675,00 € |
| d) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 280,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabstein und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin-Rasengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Sargbestattung Einzelstelle (Ruhezeit 20 Jahre) | 2.280,00 € |
| b) | Sargbestattung Doppelstelle (Ruhezeit 20 Jahre) | 4.555,00 € |
| c) | Urnenbeisetzung Einzelstelle (Ruhezeit 20 Jahre) | 985,00 € |
| d) | Urnenbeisetzung Doppelstelle (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.970,00 € |
| e) | Verlängerungsgebühr Sargrasendoppelgrab je Stelle und Jahr | 230,00 € |
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenrasendoppelgrab je Stelle und Jahr | 100,00 € |

(3) Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Sargwahlgrab je Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.025,00 € |
| b) | Urnenwahlgrab je Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre) | 635,00 € |
| c) | Verlängerungsgebühr Sargwahlgrab je Stelle und Jahr | 65,00 € |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab je Stelle und Jahr | 20,00 € |

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

Die Grabbereitung beinhaltet das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung ohne Bepflanzung. In den Gebühren sind nicht enthalten die Kosten für die bei der Grabaushebung notwendige Entfernung von Aufwuchs, Einfassungen und Grabmalen. Diese Arbeiten werden, auch wenn sie auf benachbarten Gräbern notwendig sind, nach Aufwand gesondert abgerechnet.

a) Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten	400,00 €
b) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 €
c) Sargbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	800,00 €
d) Urnenbeisetzung	305,00 €

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle	235,00 €
b) Benutzung der Ruhekammer (bis zu 4 Tagen)	180,00 €
c) Benutzung der Ruhekammer je Verlängerungstag	35,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Ausstellung einer Arbeitsberechtigung (Gültigkeit: 2 Jahre)	30,00 €
(2) Prüfung von Grabmalanträgen	35,00 €
(3) Rücknahme des Nutzungsrechts	35,00 €
(4) Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
(5) Unterhaltung einer Grabstätte bei vorzeitiger Rückgabe je Jahr und Stelle	45,00 €
(6) Abräumen eines Grabs mit liegendem Stein je Stelle	70,00 €
(7) Abräumen eines Grabs mit stehendem Stein je Stelle	120,00 €
(8) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	10,00 €

§ 7

Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 27 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.10.2005.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.